



# Merkblatt über legale Geldspiele in der Schweiz

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die legalen Geldspielmöglichkeiten in der Schweiz gemäss dem Geldspielgesetz (BGS). Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

## 1. Spielbankenspiele

Zu den bekannten Spielbankenspielen gehören z.B. Roulette, Blackjack, Poker, Casino Stud Poker, Glücksrad (Big Wheel), Punto Banco, Baccara (Chemin de fer), Sic Bo oder Craps. Hinzu kommen Spielautomaten, die mit einem Geldeinsatz und nach dem Zufallsprinzip funktionieren. Schliesslich zählen grosse Pokerturniere mit hohen Einsätzen und Gewinnsummen zu den Spielbankenspielen.

Spielbankenspiele dürfen ausschliesslich in einer konzessionierten Spielbank gespielt werden («Casino»). Dies gilt auch für online-Spiele.

Weitere Auskünfte zu Spielbankenspielen und den konzessionierten Casinos in der Schweiz erteilt die Eidgenössische Spielbankenkommission ([www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)).

## 2. Lotterien

Lotterien funktionieren nach dem Zufallsprinzip. Es wird zwischen Gross- und Kleinlotterien unterschieden. Swisslos und Lotterie Romande sind grundsätzlich die einzigen Veranstalterinnen, die Grosslotterien wie das Swiss Lotto oder das Millionenlos anbieten dürfen.

Kleinlotterien: Lotterien, bei denen der Einsatz klein (max. Fr. 10.-) und die Summe aller Einsätze tief ist (max. Fr. 100'000.-), dürfen auch von anderen Vereinen oder Unternehmen veranstaltet werden, sofern sie eine kantonale Bewilligung haben.

Zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung dürfen Kleinlotterien mit höheren Einsatzsummen (Fr. 500'000) durchgeführt werden. In diesem Fall ist zusätzlich die Zustimmung der Comlot erforderlich.

Wenn das kantonale Recht nichts Anderes vorsieht, dürfen Lotterien an einem Unterhaltungsanlass (z.B. eine Tombola zur Unterstützung eines Vereins) ohne kantonale Bewilligung gespielt werden, sofern die Summe aller Einsätze höchstens Fr. 50'000.- beträgt und nur Sachpreise verlost werden.

Weitere Auskünfte zu den Lotterien erteilen die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde Comlot ([www.comlot.ch](http://www.comlot.ch)) oder die zuständigen Behörden der Kantone.

### **3. Sportwetten**

Sportwetten sind Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses. Z. B. richtiger Tipp auf den Verlauf oder das Resultat eines Fussballmatchs.

Swisslos und Loterie Romande sind die einzigen Veranstalterinnen, die Sportwetten zu festen Quoten in mehr als einem Kanton anbieten oder automatisiert oder online durchführen dürfen. Beispiele sind Sporttip oder Jouez Sport.

Andere Vereine oder Unternehmen dürfen Sportwetten veranstalten, sofern sie auf demselben Gelände wie das betreffende Sportereignis durchgeführt werden (z.B. Pferderennbahn). Zudem darf nicht gegen einen Buchmacher gewettet werden, sondern die lokale Sportwette muss nach dem Totalisatorprinzip organisiert sein, d.h., die Wettteilnehmenden wetten untereinander.

Der Einsatz darf höchstens Fr. 200.- betragen. Die Summe aller Wetteinsätze pro Tag ist auf Fr. 200'000 beschränkt. Die Veranstalterin benötigt eine kantonale Bewilligung.

Weitere Auskünfte zu den Sportwetten erteilt die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde Comlot ([www.comlot.ch](http://www.comlot.ch)) oder die zuständige Behörde der Kantone.

### **4. Kleine Pokerturniere**

Turniere mit geringen Einsätzen und Gewinnsummen («kleine Pokerturniere») dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Die Spieler müssen ausschliesslich gegeneinander spielen, nicht aber gegen die Bank.

Das Startgeld darf höchstens Fr. 200.- betragen. Die Summe aller Startgelder eines kleinen Pokerturniers darf Fr. 20'000.- nicht übersteigen.

Die Startgelder müssen vollumfänglich an die Spieler ausgeschüttet werden. Das einzelne Spiel muss mindestens auf drei Stunden angelegt sein. Kleine Pokerturniere müssen öffentlich sein.

Zusätzliche Informationen zu kleinen Pokerturnieren sind auf dem **Merkblatt kleine Pokerturniere** erhältlich.

Weitere Auskünfte zu Poker erteilen die Eidgenössische Spielbankenkommission ([www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)) und die zuständigen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden der Kantone.

### **5. Geschicklichkeitsspiele**

Bei Geschicklichkeitsspielen hängt der Gewinn ganz oder überwiegend von den Fertigkeiten der Spielerinnen oder der Spieler ab. Sie müssen mehrere Optionen zur Beeinflussung des Spielverlaufs haben.

Geschicklichkeitsspiele, die nicht automatisiert, nicht interkantonale und nicht online durchgeführt werden, sind vom Geldspielgesetz nicht erfasst und somit ohne Einschränkungen erlaubt.